

Projektabschluss⁴⁸

1. Grundprinzip

Der Projektabschluss dient dazu festzustellen, ob das Projekt wie vorgesehen umgesetzt werden konnte und insbesondere, ob unter Berücksichtigung der dem Projekt bereits ausbezahlten EU-Mittel noch eine Schlussrate an EU-Mitteln ausbezahlt ist.

Zu beachten ist dabei, dass die Verwaltungsbehörde die weitere Zahlung der EU-Mittel aussetzt, wenn die ausbezahlten EU-Mittel 80% der des bewilligten Betrags an EU-Mitteln erreicht haben.

Sollte der Projektabschluss ergeben, dass dem Projekt eine Schlussrate ausbezahlt ist, erfolgt dies nach Beendigung des Verfahrens zum Projektabschluss.

2. Verfahren

2.1. Ermittlung des endgültigen Betrags an förderfähigen Ausgaben

Die Verwaltungsbehörde unterrichtet den Projektträger per E-Mail über den Abschluss der Prüfung des letzten Auszahlungsantrags für das Projekt. Soweit zutreffend wird dem Projektträger in dieser Nachricht mitgeteilt, dass ab dem Versand der E-Mail den betroffenen Begünstigten eine Frist von einem Monat verbleibt, um für unzureichend belegte Ausgaben die notwendigen Informationen oder Nachweise nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist und für den Fall, dass keine hinreichenden Nachweise nachgereicht werden, gelten die betreffenden Ausgaben als abschließend nicht förderfähig. Auf dieser Grundlage ermittelt die Verwaltungsbehörde den endgültigen Betrag an förderfähigen Ausgaben für das Projekt.

2.2. Einzureichende Unterlagen

Um die Endabrechnung des Projekts zu ermöglichen, übermittelt der Projektträger der Verwaltungsbehörde den Projektabschlussbericht (siehe hierzu das Kapitel „Projektberichte“). Zudem übermittelt jeder Begünstigte der Verwaltungsbehörde eine „Übersicht über die vereinnahmten Beträge“, die in der Online-Anwendung SYNERGIE-CTE erstellt werden kann. Diese Übersicht umfasst insgesamt vier Abschnitte:

- Eine „Übersicht über die Überweisungen der EFRE-Mittel an den Projektträger“, die automatisch auf der Grundlage der von der Verwaltungsbehörde eingegebenen Auszahlungen generiert wird;
- Eine „Übersicht über die Überweisungen der EFRE-Mittel an die Projektpartner“: Es handelt sich hierbei um eine Aufstellung der vom Projektträger getätigten Überweisungen der EFRE-Mittel an den betroffenen Begünstigten (falls zutreffend);
- Eine „Übersicht über die vereinnahmten nationalen Kofinanzierungsmittel“ des betroffenen Begünstigten im Rahmen des Projektes (falls zutreffend);
- Eine „Übersicht über die erhaltenen Einnahmen“ des betroffenen Begünstigten im Rahmen des Projektes (falls zutreffend).

Die Richtigkeit der angegebenen Beträge sind zu bescheinigen. Aus diesem Grund muss die „Übersicht über die vereinnahmten Beträge“ von der / vom gesetzlichen Vertreter/in des Begünstigten unterzeichnet werden. Zu bescheinigen ist auch die tatsächliche Vereinnahmung der verschiedenen Beträge und zwar entweder durch die Unterzeichnung der „Übersicht über die

⁴⁸ Dieser Abschnitt findet in der dargestellten Weise keine Anwendung auf Kleinprojekte. Die entsprechenden Informationen für die Träger von Kleinprojekten enthält das Handbuch für Kleinprojekte.

vereinnahmten Beträge“ durch eine dazu ermächtigte Person⁴⁹ oder durch die Übermittlung von Kontoauszügen, die die erhaltenen Beträge ausweisen.

3. Finanzieller Projektabschluss und Zahlung der Schlussrate

3.1. Prüfung des Erreichens der Projektziele

Die Verwaltungsbehörde prüft auf Grundlage des letzten Outputberichts, inwieweit die Projektziele erreicht wurde und insbesondere, in welcher Weise das Projekt zu den Programmindikatoren beigetragen hat. Parallel dazu prüft und genehmigt das Gemeinsame Sekretariat den Projektabschlussbericht.

3.2. Ausschluss einer Überfinanzierungen des Projekts

Nachdem die Verwaltungsbehörde den endgültigen Betrag an förderfähigen Ausgaben ermittelt hat, prüft sie die von den Begünstigten vorgelegten Angaben zur tatsächlichen finanziellen Projektumsetzung (generierte Projekteinnahmen, vereinnahmte nationale Kofinanzierungsmittel sowie ggf. Weiterreichung der EU-Mittel durch den Projektträger an die übrigen Begünstigten). Die Prüfung dient insbesondere dazu, eine mögliche Überfinanzierung auszuschließen.

Für den Fall, dass die dem Projekt zugeflossenen Finanzierungsbeiträge in der Summe die tatsächlichen Projektausgaben übersteigen, ist der Differenzbetrag von der Fördersumme aus EU-Mitteln in Abzug zu bringen, sodass eine Überfinanzierung auf Ebene jedes Begünstigten des Projekts vermieden wird. Eine Überfinanzierung kann in dabei in den folgenden Fällen eintreten:

- Das Projekt wurde (in finanzieller Hinsicht) nicht vollumfänglich umgesetzt, womit auch die tatsächlichen Ausgaben unterhalb des ursprünglichen Ansatzes bleiben, während die nationalen Kofinanzierungsbeiträge dagegen vollständig geleistet wurden. In diesem Fall wird der Differenzbetrag zwischen den tatsächlich geleisteten Kofinanzierungsbeiträgen und den Kofinanzierungsbeiträgen, wie sie entsprechend dem Umsetzungsgrad des Projektes hätten geleistet werden müssen, von dem Betrag an EU-Fördermitteln in Abzug gebracht, der in Anwendung des EU-Fördersatzes für das Projekt ermittelt worden ist.
- Das Projekt wurde vollständig umgesetzt, die tatsächlich geleisteten nationalen Kofinanzierungsbeiträge übersteigen aber den ursprünglichen Ansatz. In ähnlicher Weise wird auch in diesem Fall der Differenzbetrag zwischen den tatsächlich geleisteten Kofinanzierungsbeiträgen und den ursprünglich vorgesehenen von dem Betrag an EU-Fördermitteln in Abzug gebracht, der in Anwendung des EU-Fördersatzes für das Projekt ermittelt worden ist.

3.3. Auszahlung der Schlussrate

Nach Abschluss der genannten Prüfungen nimmt die Verwaltungsbehörde die gegebenenfalls notwendigen Korrekturen vor (wie beispielsweise den Abzug der generierten Einnahmen, Berichtigungen infolge des tatsächlichen Wechselkurses bei einer Schweizerischen Beteiligung, die Abzüge im Zusammenhang mit einer möglichen Überfinanzierung). Sie erstellt eine Zusammenfassung der tatsächlich getätigten Ausgaben und der Kofinanzierungsbeiträge, berechnet die Schlussrate an EU-Mitteln, die in Anwendung des im Finanzierungsplan vorgesehenen EU-Fördersatzes für das Projekt ermittelt worden ist und ordnet die Auszahlung der Schlussrate an. Die Auszahlung der Schlussrate entspricht der letzten Zahlung an das Projekt, mit der die Gesamtsumme an dem Projekt zustehenden EU-Mitteln erreicht wird.

Nach Zahlung der Schlussrate informiert die Verwaltungsbehörde den Projektträger per Schreiben über den förderfähigen Gesamtbetrag seines Projekts sowie über die Dauer, für die die

⁴⁹ Eine ermächtigte Person kann ein Kämmerer oder ein Beauftragter für den Haushalt für öffentliche Partner sein oder ein Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater für private Partner oder jeder bevollmächtigte Dritte.

Projektpartner, die im Rahmen des Projektes Ausgaben getätigt haben, die Originalbelege aufbewahren müssen.